

**ARCHIVES HISTORIQUES
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (81)405

Vol. 1981/0126

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

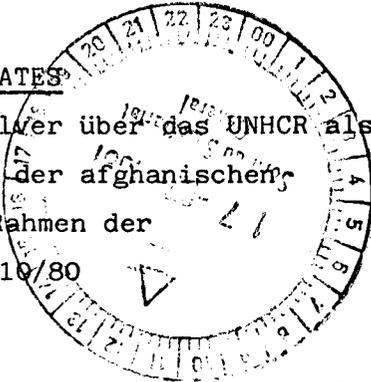
In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(81) 405 endg.

Brüssel, den 14. Juli 1981

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
betreffend die Lieferung von Magermilchpulver über das UNHCR als
Nahrungsmittelforthilfe zugunsten der afghanischen
Flüchtlinge in Pakistan im Rahmen der
Verordnung (EWG) Nr. 1310/80



Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
über die Lieferung von Milchfetten über das UNHCR als
Nahrungsmittelforthilfe zugunsten der afghanischen
Flüchtlinge in Pakistan im Rahmen der Verordnung
(EWG) Nr. 1312/80

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(81) 405 endg.

1. Begründung

Die Kommission hat in ihrem Nahrungsmittelhilfeprogramm 1981 eine Zuteilung von 15.000 Tonnen Getreide zugunsten der afghanischen Flüchtlinge in Pakistan über das UNHCR vorgeschlagen. Dagegen bei der Ausarbeitung der Programme ist es nicht möglich gewesen, den Bedarf an Milcherzeugnissen zahlenmässig zu ermitteln.

Das UNHCR, unterstützt von dem Welternährungsprogramm, hat den Nahrungsmittelbedarf dieser Flüchtlinge für die Zeit bis 31.12.81 soeben bekanntgegeben.

Bei einer geschätzten Zahl von 1.700.000 Flüchtlingen und einer Ration von 500 g Weizen, 30 g Milch und 30 g Öl beläuft sich der nicht gedeckte Bedarf für diesen Zeitraum auf :

119.450 t Weizen
7.980 t Milch
10.818 t Öl

2. Antrag des UNHCR und Aktionsmöglichkeit der Gemeinschaft

a) Antrag

Auf der Grundlage dieser Angaben hat das UNHCR die Lieferung von Getreide, Milch, Öl beantragt mit dem Wunsch, dass diese Erzeugnisse frei Bestimmungsort bereitgestellt werden.

b) Antwort der Gemeinschaft (2)

Das Nahrungsmittelhilfeprogramm für 1981 sieht die Lieferung von 15.000 t Getreide über das UNHCR (geschätzter Wert 4,02 Millionen ECU zu Binnenmarktpreisen und 2,70 Millionen ECU zu Weltmarktpreisen); bei Milcherzeugnissen

(1) Die Gemeinschaft hat 1980 dem U N H C R geliefert :
1.200 t Getreide, 2.100 t Milch, 1.740 t Butteröl, 1.000 t Zucker im Wert von 13,27 Mio ECU zu Binnenmarktpreisen und 5,77 Mio ECU zu Weltmarktpreisen. Ausserdem sollten für 1981 550 t Butteröl und 5.000 t Getreide im Rahmen der Zuweisungen für 1980 geliefert werden (geschätzter Wert 3,35 Mio ECU zu Binnenmarktpreisen und 1,55 Mio ECU zu Weltmarktpreisen)

könnte eine Zuteilung von 3.000 t Magermilchpulver und 500 t Butteröl, ⁽¹⁾ frei Bestimmungsort, beschlossen werden.

3. Finanzierung

Der Wert dieser Hilfe lässt sich wie folgt veranschlagen:

Erzeugnisse	Schätzung zu Weltmarktpreisen (Mio ECU)	Schätzung zu Binnenmarktpreisen (Mio ECU)
3.000 t Magermilchpulver	2,59	4,38
500 t Butteröl	1,02	2,11
Transport	1,00	1,00
Insgesamt	4,61	7,49

Die Magermilchpulver- und die Butteröllieferung könnten im Rahmen der verfügbaren Mittel des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften finanziert werden.

(1) Zu Lasten der allgemeinen Reserven des Programms 1980, was Magermilchpulver anbetrifft, wo noch 6;115 t verfügbar sind, und was Butteröl anbetrifft, wo noch 1.024 t zur Verfügung stehen.

Abschliessend wird der Kommission vorgeschlagen :

dem Rat vorzuschlagen :

- die Zuweisung von 3.000 t Magermilchpulver und 500 t Butteröl die zu Lasten der allgemeinen Reserven der Nahrungsmittelhilfeprogramme für 1980 verbucht würden, als Nahrungsmittelsoforthilfe an das UNHCR zugunsten der afghanischen Flüchtlinge in Pakistan zu beschliessen.

Diese Hilfe wird frei Bestimmungsort geliefert.

VORSCHLAG EINER
VERORDNUNG (EWG)

DES RATES

betreffend die Lieferung von Magermilchpulver über das UNHCR
als Nahrungsmittelsoforthilfe

zugunsten der afghanischen Flüchtlinge in Pakistan im Rahmen der
Verordnung (EWG) Nr. 1310/80

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1310/80 des Rates vom 28. Mai 1980 zur
Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte
Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfe-
programms 1980 (1), insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission,

(1) ABL. L 134 vom 31.5.80, S. 10

in der Erwägung nachstehender Gründe: Die Verordnung (EWG) Nr. 1311/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1980 (1) sieht eine Reserve von 6.565 Tonnen Magermilchpulver vor. Ein Teil dieser Reserve steht noch zur Verfügung;

die Gemeinschaft hat einen Antrag auf Nahrungsmittelsoforthilfe in Form von Magermilchpulver zugunsten der afghanischen Flüchtlinge in Pakistan erhalten. Der Bedarf rechtfertigt eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aus der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1311/80 verfügbaren Reserve an Magermilchpulver werden 3.000 Tonnen als Nahrungsmittelsoforthilfe zugunsten der afghanischen Flüchtlinge in Pakistan über das UNHCR zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

VORSCHLAG EINER
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

Über die Lieferung von MilCHFETTEN über das UNHCR
als Nahrungsmittelforthilfe

zugunsten der afghanischen Flüchtlinge in Pakistan im Rahmen der
Verordnung (EWG) Nr. 1312/80.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1312/80 des Rates vom 28. Mai 1980
über die Grundregeln für die Lieferung von MilCHFETTEN an bestimmte
Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfe-
programms 1980 (1), insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

(1) ABL.L 134 vom 31.5.80, S. 14

in der Erwägung nachstehender Gründe: Die Verordnung (EWG) Nr. 1313/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über die Lieferung von MilCHFetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1980 (1), sieht eine Reserve von 2.774 t Butteröl vor. Ein Teil dieser Reserve steht noch zur Verfügung;

die Gemeinschaft einen Antrag auf Nahrungsmittelsoforthilfe in Form von Butteröl zugunsten der afghanischen Flüchtlinge in Pakistan erhalten. Der Bedarf rechtfertigt eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aus der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1313/80 noch verfügbaren Reserve an Butteröl werden 500 Tonnen als Nahrungsmittelsoforthilfe zugunsten der afghanischen Flüchtlinge in Pakistan über das UNHCR zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident

(1) Abl. L 134 vom 31.5.1980, S. 16